



Gebührenstelle

Sachbearbeiter: Dominic Blauensteiner
blauensteiner@klosterneuburg.at / 02243 444 - 256
Klosterneuburg, am 12.12.2025

Verordnung

Erhebung einer Gebrauchsabgabe

GZ: KLBG/11765BA-BV-ALV2/2025

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2025 folgende Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt, eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Tarif 2:

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u. ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art

je angefangene zehn m² der bewilligten Fläche und je begunnenem Monat

Sommer 1. März – 31. Oktober

Winter 1. November – 28. (29.) Februar

für das Jahr 2026	Sommer € 35,-	Winter € 20,-
für das Jahr 2027	Sommer € 38,-	Winter € 21,-
für das Jahr 2028	Sommer € 41,-	Winter € 22,-
für das Jahr 2029	Sommer € 44,-	Winter € 23,-
für das Jahr 2030	Sommer € 47,-	Winter € 24,-
für das Jahr 2031	Sommer € 50,-	Winter € 25,-

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen. Die Datenschutzerklärung ist auf der Webseite zu finden.

Tarif 3:

Für Warenausräumungen oder Warenaushängen und für die Aufstellung von Behältern zur Aufbewahrung von Sachen
je angefangene fünf m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat € 15,-
Jedoch mindestens € 20,-

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Verordnung über die Einhebung der Gebrauchsabgabe vom 13.12.2024 tritt mit gleichem Tage außer Kraft.



Christoph Kaufmann
Christoph Kaufmann, MAS
Bürgermeister

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 22.12.2025 MR

Abgenommen am:

Von: Stadtamt Klosterneuburg <noreply@gem2go.page>
Gesendet: Montag, 22. Dezember 2025 09:20
An: Poststelle
Betreff: Dokument wurde ausgehangen – GEM2GO WEB - Klosterneuburg
Anlagen: 20251222_VO_Erhebung_Gebrauchsabgabe[1].pdf



Dokument wurde ausgehangen

Das Dokument "**20251222 VO Erhebung Gebrauchsabgabe**" wurde ausgehangen und archiviert.

Aushangzeitraum: **22.12.2025 – 15.01.2026**

Sie erhalten weitere E-Mails wenn das Dokument abgenommen, bearbeitet oder erneut ausgehangen wird.

Die Archiv und gegebenenfalls die Originaldatei können für 6 Monate heruntergeladen werden. Falls die Dateien nicht größer wie 5MB sind, wurden sie ebenfalls als Anhang in dieser Mail mitgesendet.

Archivdatei

[Download](#)

Stadtamt Klosterneuburg, Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg

Automatisch generiert von GEM2GO CMS

[Datenschutz](#)

| [Impressum](#)

| [Kontakt](#)



Gebührenstelle

Sachbearbeiter: Dominic Blauensteiner
blauensteiner@klosterneuburg.at / 02243 444 - 256
Klosterneuburg, am 12.12.2025

Verordnung

Erhebung einer Gebrauchsabgabe

GZ: KLBG/11765BA-BV-ALV2/2025

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2025 folgende Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt, eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Tarif 2:

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u. ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art

je angefangene zehn m² der bewilligten Fläche und je begunnenem Monat

Sommer 1. März – 31. Oktober

Winter 1. November – 28. (29.) Februar

für das Jahr 2026	Sommer € 35,-	Winter € 20,-
für das Jahr 2027	Sommer € 38,-	Winter € 21,-
für das Jahr 2028	Sommer € 41,-	Winter € 22,-
für das Jahr 2029	Sommer € 44,-	Winter € 23,-
für das Jahr 2030	Sommer € 47,-	Winter € 24,-
für das Jahr 2031	Sommer € 50,-	Winter € 25,-

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen. Die Datenschutzerklärung ist auf der Webseite zu finden.

Tarif 3:

Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Aufbewahrung von Sachen
je angefangene fünf m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat € 15,-
Jedoch mindestens € 20,-

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Verordnung über die Einhebung der Gebrauchsabgabe vom 13.12.2024 tritt mit gleichem Tage außer Kraft.



[Handwritten signature]
Christoph Kaufmann, MAS
Bürgermeister

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 22.12.2025 MR

Abgenommen am: 15. Jan. 2026 CS

Ö 28	Konsolidierungsmaßnahme: Anpassung der Verordnung zur Gebrauchsabgabe KLBG/11765BA-BV-ALV2/2025 Vorlage: GA IV/4/0001/2025
------	---

Im Zuge der 6. Novelle des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes am 31.08.2010 wurden die anhängenden Tarifposten grundlegend geändert.

In der Gemeinderatssitzung am 10.12.2010 wurde eine neue Verordnung, aufgrund dieser Tarifierfassung, erlassen. Abweichend von den Höchsttarifen bildeten lediglich der Tarifposten 2 (Schanigärten) und der Tarifposten 8 (standfeste Verkaufshütten) eine Ausnahme.

In der Gemeinderatssitzung am 02.03.2012 wurde eine neuerliche Verordnung erlassen. Abweichend von den Höchsttarifen bildeten weiterhin der Tarifposten 2 (Schanigärten) und der Tarifposten 8 (standfeste Verkaufshütten) eine Ausnahme. Hinzu kam Tarifposten 3 (Warenausräumungen).

Mit der 83. Kundmachung des Landesgesetzblattes für Niederösterreich ausgegeben am 29. November 2016 wurden die Tarife iVm dem NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017 erneut angepasst.

In der Gemeinderatssitzung am 16.12.2016 wurde daher eine neue Verordnung erlassen. Abweichend von den neuen Höchsttarifen bildeten weiterhin der Tarifposten 2 (Schanigärten), Tarifposten 3 (Warenausräumung) und der Tarifposten 8 (standfeste Verkaufshütten) eine Ausnahme.

Am 26. September 2024 wurde mit LGBl. Nr. 49/2024 der NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2025 mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2025 kundgemacht.

In der Gemeinderatssitzung am 13.12.2024 wurde daher eine neue Verordnung erlassen. Abweichend von den neuen Höchsttarifen bildeten weiterhin der Tarifposten 2 (Schanigärten), Tarifposten 3 (Warenausräumung) und der Tarifposten 8 (standfeste Verkaufshütten) eine Ausnahme. Die Tarifsummen dieser 3 Ausnahmen blieben seit 2010 unverändert.

Die 3 Ausnahmen sollen jedoch in einer neuen Verordnung ab dem 01.01.2026 wie folgt erhöht werden:

Tarifposten 2: Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art derzeit je angefangene zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat € 10,-

Erhöhung wie folgt:	2026	Sommer € 35,-	Winter € 20,-
Sommer 1. März - 31. Oktober	2027	Sommer € 38,-	Winter € 21,-
Winter 1. November – 28. (29.) Februar	2028	Sommer € 41,-	Winter € 22,-
	2029	Sommer € 44,-	Winter € 23,-
	2030	Sommer € 47,-	Winter € 24,-
	2031	Sommer € 50,-	Winter € 25,-

Tarifposten 3: Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Aufbewahrung von Sachen derzeit je angefangene fünf m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat € 5,-
Jedoch mindestens € 10,-

Erhöhung auf Maximalbetrag lt. NÖ Gebrauchsabgabebetarif: je angefangene fünf m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat € 15,-
Jedoch mindestens € 20,-

Tarifposten 8: Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl.

derzeit je angefangene fünf m² Grundfläche € 60,- pro Jahr

Erhöhung auf Maximalbetrag lt. NÖ Gebrauchsabgabebetarif: je angefangene fünf m² der bewilligten Fläche
€ 123,30 pro Jahr

Beschluss:

- 1.) Die im Anhang befindliche Verordnung bzgl. des NÖ Gebrauchsabgabentarifes der Stadtgemeinde Klosterneuburg wird beschlossen.
- 2.) Dieser Beschluss beinhaltet eine Information von allgemeinem Interesse im Sinne des IFG. Die Information wird aufgrund der erfolgten Prüfung durch die jeweilige zuständige Dienststelle nach § 6 IFG zur Gänze **im Informationsregister des Bundes** veröffentlicht.

Anlagen:

Verordnung
Aktenvermerk IFG

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.